

15
15
15

PSK 410
Nat. Bank 113

Angezeigt am - 4. OKT. 1973
122450
Finanzamt für Körperschaften u.
Verkehrssteuern in Wien

4 Abschrift

Ü b e r e i n k o m m e n

Am heutigen Tage abgeschlossen worden ist zwischen
Frau Maria Trupp, Geschäftsfrau, Wien 10., Angeligasse 118/9,
Herrn Paul Trupp, Kaufmann,
Frau Aloisia Polak, Angestellte,
Herrn Johann Hutterer, Pensionist,
Herrn Josef Kern, Angestellter,
Herrn Peter Brindl, Angestellter,
Herrn Isidor Riepl, Angestellter,
Frau Edeltrude Biermaier, Haushalt,
Frau Ilse Kreuzmayer, Angestellte,
Herrn Johann Spanitz, Gemeindeangestellter,
Herrn Ernst Volker, Angestellter,
Frau Eleonore Trötzlmüller, Hilfsarbeiterin,
Herrn Adalbert Kolodziej, Schlosser,
Herrn Günther Peiskar, kaufm. Angestellter,
Frau Franziska Klöck, Haushalt,
Herrn Adolf Jedloutschnig, Angestellter,
Frau Dr. Ingeborg Stipanitz, Revisorin,
Frau Anna Haselsteiner, Schneiderin,
Frau Maria Duda, Rentnerin,
Herrn Heinrich Löfler, kaufm. Angestellter,
Frau Ilse Vollmost, kaufm. Angestellte,
Herrn Robert Ferschl, Friseur,
Herrn Leo Sperka, Konstrukteur,
Frau Maria Erhardt, Hilfsarbeiterin,
Herrn Karl Rucker, Magazineur,
Herrn Karl Morwitzer, Angestellter,
Frau Renate Bien, Schneiderin,
Frau Elisabeth Haas, Beamtin,
Unter Ziffer 2 - 28 Genannten wohnhaft Wien 10., Triesterstrasse 37.

I.

In der Einleitung Genannten sind Mit- und Wohnungseigentümer

der Liegenschaft EZ. 2348 des Grundbuches der Katastralgemeinde Favoriten, bestehend aus dem Grundstück 2080/33 Bauarea, mit dem Haus K.Nr. 2348 in der Triesterstrasse 37 zu den nachstehend angeführten Anteilen:

1. Frau Maria Trupp	zu 143/2283 Anteilen, BOZ. 70, lit.
Frau Maria Trupp	zu 103/2283 Anteilen, BOZ. 70, lit.
Frau Maria Trupp	zu 164/2283 Anteilen, BOZ. 70, lit.
2. Herr Paul Trupp	zu 72/2283 Anteilen, BOZ. 72,
3. Frau Aloisia Polak	zu 72/2283 Anteilen, BOZ. 18, lit.
4. Herr Johann Hutterer	zu 67/2283 Anteilen, BOZ. 34,
5. Herr Josef Kern	zu 67/2283 Anteilen, BOZ. 67,
6. Herr Peter Brindl	zu 72/2283 Anteilen, BOZ. 73,
7. Herr Isidor Riepl	zu 72/2283 Anteilen, BOZ. 42,
8. Frau Edeltrude Biermaier	zu 67/2283 Anteilen, BOZ. 64,
9. Frau Ilse Kreuzmayer	zu 67/2283 Anteilen, BOZ. 78,
10. Herr Johann Spanitz	zu 71/2283 Anteilen, BOZ. 16, lit.
11. Herr Ernst Volker	zu 71/2283 Anteilen, BOZ. 75,
12. Frau Eleonore Trötzlmüller	zu 67/2283 Anteilen, BOZ. 39,
13. Herr Adalbert Kolodziej	zu 66/2283 Anteilen, BOZ. 53,
14. Herr Günther Peiskar	zu 68/2283 Anteilen, BOZ. 18, lit.
15. Frau Franziska Klöck	zu 68/2283 Anteilen, BOZ. 76,
16. Herr Adolf Jedloutschnig	zu 66/2283 Anteilen, BOZ. 69,
17. Frau Dr. Ingeborg Stipanitz	zu 66/2283 Anteilen, BOZ. 65,
18. Frau Anna Haselsteiner	zu 67/2283 Anteilen, BOZ. 48,
19. Frau Maria Duda	zu 67/2283 Anteilen, BOZ. 59,
20. Herr Heinrich Löffler	zu 66/2283 Anteilen, BOZ. 24,
21. Frau Ilse Vollmost	zu 65/2283 Anteilen, BOZ. 57,
22. Herr Robert Ferschl	zu 66/2283 Anteilen, BOZ. 61,
23. Herr Leo Sperka	zu 66/2283 Anteilen, BOZ. 16, lit.
24. Frau Maria Erhardt	zu 65/2283 Anteilen, BOZ. 28,
25. Herr Karl Rucker	zu 97/2283 Anteilen, BOZ. 46,
26. Herr Karl Morwitzer	zu 97/2283 Anteilen, BOZ. 55,
27. Frau Renate Bien	zu 59/2283 Anteilen, BOZ. 41,
28. Frau Elisabeth Haas	zu 59/2283 Anteilen, BOZ. 56.

Auf Grund des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages vom 18.10.1954

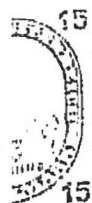
t in COZ. 19 die Beschränkung des Miteigentumsrechtes durch
s wechselseitig eingeräumte Wohnungseigentum einverleibt.

II.

die bauliche Gestaltung des auf der in Ziffer I näher be-
hriebenen Liegenschaft errichteten Wohnhauses von dem der
gründung des Wohnungseigentums zugrunde gelegenen Plan er-
blich abweicht, ist es erforderlich, das bisher einverleibte
hnungseigentum im Grundbuch zu löschen, die Liegenschafts-
teile im Sinne des § 2 Wohnungseigentumsgesetz im erforder-
en Ausmass zu berichtigen und sodann das Wohnungseigentum
eder zu begründen.

hin ergibt sich folgende Berichtigung des bisherigen Grund-
chsstandes auf Grund der Entscheidung der Zentralen Schlich-
ngsstelle vom 24. Feber 1970, MA 50 - Schli 1/69, Wien 10.,
lesterstrasse 37

Tür Nr.	N a m e	Grundbuchsstand in 2283-stel	Sollbestand lt. Ent- scheidung d. Zentralen Schlichtungsstelle v. 24. 2. 1970 in 22300-stel
schäftslokal			
1	Maria Trupp	143	1.470
Hofffläche (Abstellfläche f. KFZ)		260	1.730
2	Maria Trupp	103	1.840
3	Maria Trupp	164	-
hnungen			
5	Paul Trupp	72	720
6	Aloisia Polak	72	720
7	Johann Hutterer	67	670
8	Josef Kern	67	670
9	Peter Brindl	72	720
10	Isidor Riepl	72	720
11	Edeltrude Biermaier	67	670
12	Ilse Kreuzmayer	67	670
13	Johann Spanitz	71	710
14	Ernst Volker	71	710
15	Eleonore Trötz Müller	67	670
16	Adalbert Kolodziej	66	660
17	Günther Peiskar	68	680



Frau Maria Trupp das Geschäftslokal Tür Nr. 1 mit

147o/223oo und der

dazugehörigen Hofffläche mit

26o/223oo Nutzungseinheiten

zusammen

173o/223oo Nutzungs-
einheiten,

Frau Maria Trupp das Geschäftslokal Tür Nr. 2 mit 184o/223oo Nutzungs-
einheiten,

Herr Paul Trupp die Wohnung Tür Nr. 5 mit 72o/223oo Nutzungseinheiten,

Frau Aloisia Polak die Wohnung Tür Nr. 6 mit 72o/223oo Nutzungseinheiten,

Herr Johann Hutterer die Wohnung Tür Nr. 7 mit 67o/223oo Nutzungs-
einheiten,

Herr Josef Kern die Wohnung Tür Nr. 8 mit 67o/223oo Nutzungseinheiten,

Herr Peter Brindl die Wohnung Tür Nr. 9 mit 72o/223oo Nutzungseinheiten,

Herr Isidor Riepl die Wohnung Tür Nr. 1o mit 72o/223oo Nutzungseinheiten,

Frau Edeltrude Biermaier die Wohnung Tür Nr. 11 mit 67o/223oo Nutzungs-
einheiten,

Frau Ilse Kreuzmayer die Wohnung Tür Nr. 12 mit 67o/223oo Nutzungs-
einheiten,

Herr Johann Spanitz die Wohnung Tür Nr. 13 mit 71o/223oo Nutzungs-
einheiten,

Herr Ernst Volker die Wohnung Tür Nr. 14 mit 71o/223oo Nutzungseinheiten,

Frau Eleonore Trötzmüller die Wohnung Tür Nr. 15 mit 67o/223oo Nutzungs-
einheiten,

Herr Adalbert Kolodziej die Wohnung Tür Nr. 16 mit 66o/223oo Nutzungs-
einheiten,

Herr Günther Peiskar die Wohnung Tür Nr. 17 mit 68o/223oo Nutzungs-
einheiten,

Frau Franziska Klöck die Wohnung Tür Nr. 18 mit 68o/223oo Nutzungs-
einheiten,

Herr Adolf Jedloutschnig die Wohnung Tür Nr. 19 mit 66o/223oo Nutzungs-
einheiten,

Frau Dr. Ingeborg Stipanitz die Wohnung Tür Nr. 2o mit 66o/223oo Nutzungs-
einheiten,

Frau Anna Haselsteiner die Wohnung Tür Nr. 21 mit 67o/223oo Nutzungs-
einheiten,

Frau Maria Duda die Wohnung Tür Nr. 22 mit 67o/223oo Nutzungseinheiten,

Herr Heinrich Löffler die Wohnung Tür Nr. 23 mit 66o/223oo Nutzungs-
einheiten,

Frau Ilse Vollmost die Wohnung Tür Nr. 24 mit 65o/223oo Nutzungs-
einheiten,

Herr Robert Ferschl die Wohnung Tür Nr. 25 mit 66o/223oo Nutzungs-
einheiten,

Herr Leo Sperka die Wohnung Tür Nr. 26 mit 66o/223oo Nutzungseinheiten,

5. Frau Maria Erhardt die Wohnung Tür Nr. 27 mit 650/22300 Nutzungseinheiten,
6. Herr Karl Rucker die Wohnung Tür Nr. 28 mit 970/22300 Nutzungseinheiten,
7. Herr Karl Morwitzer die Wohnung Tür Nr. 29 mit 970/22300 Nutzungseinheiten,
8. Frau Renate Bien die Wohnung Tür Nr. 30 mit 590/22300 Nutzungseinheiten,
9. Frau Elisabeth Haas die Wohnung Tür Nr. 31 mit 590/22300 Nutzungseinheiten

als Wohnungseigentum besitzen und über diese Wohnungen und Geschäftslokale allein rechtlich verfügen sollen und dass das Wohnungseigentum mit dem ideellen Miteigentümeranteil an der Liegenschaft verbunden sein soll und dass im Grundbuch die Beschränkung des Eigentumsrechtes der übrigen Eigentümer zugunsten des Eigentümers des einzelnen Anteiles für das jeweilige Wohnungseigentum ersichtlich gemacht werde.

VI.

Bestimmungen zur Regelung der aus dem Mit- und Wohnungseigentum abgeleiteten Rechte und Pflichten:

1) Verwaltung:

Zur Verwaltung der im Miteigentum stehenden Liegenschaft Wien 10., Triesterstrasse 37, EZ. 2348, KG. Favoriten und damit zur Vertretung des Hauses und aller seiner Miteigentümer vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zur Einziehung der Beiträge für Aufwendungen in die Liegenschaft jeder Art und Gattung, wie Betriebskosten, öffentliche Abgaben, Instandhaltungsbeiträge sowie Mietzinse, zum Abschluss und zur Kündigung von Feuer-, Haftpflicht- und Wasserleitungsschadensversicherungen, Dienstverträgen mit der Hausbesorgerin, Werkverträgen mit den in Zukunft die Instandhaltung des Wohngebäudes besorgenden Firmen wird jeweils auf die Dauer von 5 Kalenderjahren ein gemeinsamer Verwalter bestellt, dem die behördliche Befugnis zur Gebäudeverwaltung zukommt. Durch die Übertragung der Verwaltung an einen gemeinsamen Verwalter wird der Umfang der Befugnisse des Wohnungseigentümers gemäss § 8 (3) des Wohnungseigentumsgesetzes nur insoweit berührt, als es sich um die Einhebung der Aufwendungen gemäss § 8 (1) Wohnungseigentumsgesetz, die Obsorge für die allgemein genützten Hausbestandteile und um Massnahmen zur Vertretung und Bestandsicherung der Liegenschaft handelt. Alle dem einzelnen Wohnungseigentümer gemeinsam mit den übrigen Liegenschaftseigentümern zustehenden, aus dem Wohnungseigentum abgeleiteten Befugnisse werden nach aussen hin durch den gemeinsamen Ver-

ter ausgeübt. Die Bestellung des gemeinsamen Verwalters folgt durch Wahl aller Miteigentümer, wobei jedem derselben viele Stimmen zustehen, als er grundbuchsmässig Anteile zuweisen hat. Erstmals für die Zeit bis 31. Dezember 1978 kraft dieses Vertrages der konz. Gebäudeverwalter

Wolfgang Renezedler, Wien 18., Hildebrandgasse 7 als Vertreter im Umfange der Berechtigung nach Inhalt dieses Absatzes teilt.

Verwalter ist verpflichtet, jährlich eine Jahresabrechnung zustellen und diese innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres für das abgelaufene Jahr im Hause zur Einsichtnahme aufzulegen. Sofern gegen die Jahresabrechnung nicht von einem Monat nach Vorlage derselben Einwendungen vorgeht werden, gilt diese als genehmigt. Unberührt bleibt das Recht des einzelnen Miteigentümers auf Einsichtnahme in die Abrechnung und Aufzeichnungen nach Vorlage der Abrechnung.

Der gemeinsame Verwalter erhält ein Honorar in der für die Verwaltung derartiger Liegenschaften üblichen Höhe, wobei höchstens das in den Richtlinien der Innung der Gebäudeverwalter und Realitätenvermittler für die Gebäudeverwaltung jeweils verlautbarte Honorar in Anrechnung gebracht werden darf. Am Ende der Funktionsperiode eines Verwalters findet die Neuwahl des Verwalters statt.

Instandhaltung

Den einzelnen Wohnungseigentümern obliegt die Instandhaltung des ihnen vertragsmässig zugeteilten Wohnungseigentumsobjektes mit allen Anlagen und Ableitungen in dem Umfange, als ein Bestandnehmer nach dem Mietengesetz hierfür aufzukommen hat. Sofern es um ernste Schäden hieran und an den allgemein zugänglichen Hausbestandteilen, einschliesslich der Dachhaut, der Fassade und Leitungsanlagen des Hauses handelt, tritt die Instandhaltung durch alle Miteigentümer im Verhältnis zu ihren Miteigentumsanteilen ein.

Zur Schaffung eines Fonds zur Bestreitung solcher vorfallenden Instandsetzungsarbeiten verpflichten sich die Wohnungseigentümer nebst den entfallenden Betriebskosten und dem Verwaltungshonorar zur Speisung eines Instandhaltungsfonds. Das Haus erhält einen Betrag in Höhe von mindestens 1/9000 der

Baukosten allmonatlich an den Verwalter einzubezahlen.

c) Fälligkeiten der vom Wohnungseigentümer zu erbringenden Zahlungen

Alle nach § 8 Wohnungseigentumsgesetz und nach Inhalt dieses Vertrages vom Wohnungseigentümer zu erbringenden Zahlungen werden am 1. Tag des Kalendermonates fällig und sind kosten- und abzugsfrei an den Verwalter abzuführen. Jeder Wohnungseigentümer erhält jeweils 3 Tage vor dem 1. Jänner eine auf-gegliederte Vorschreibung über die im folgenden Jahre monatlich zu leistenden Zahlungen. Bei Zahlungsverzug treten die im § 10 Wohnungseigentumsgesetz festgelegten Säumnisfolgen (Ausschluss aus der Gemeinschaft) ein.

d) Wohnhaus-Wiederaufbaufondsdarlehen, Aufteilung und Ermittlung der Rückzahlung

Die Aufteilung des Darlehens des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds erfolgt auf Grund der tatsächlich für die Errichtung der einzelnen Wohnungen und Geschäftslokale aus diesem Darlehen aufgewendeten Beträge in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des § 15, Absatz 11 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes.

Diese Beträge lauten:

Lokal Tür 1 mit Autoabstellplatz	S 114.028,--
Lokal Tür 2	S 121.138,--
Wohnung Tür 5	S 131.020,--
Wohnung Tür 6	S 130.993,--
Wohnung Tür 7	S 132.505,--
Wohnung Tür 8	S 141.028,--
Wohnung Tür 9	S 131.965,--
Wohnung Tür 10	S 130.993,--
Wohnung Tür 11	S 140.398,--
Wohnung Tür 12	S 140.758,--
Wohnung Tür 13	S 132.352,--
Wohnung Tür 14	S 130.813,--
Wohnung Tür 15	S 139.399,--
Wohnung Tür 16	S 140.128,--
Wohnung Tür 17	S 131.686,--
Wohnung Tür 18	S 130.624,--
Wohnung Tür 19	S 140.245,--
Wohnung Tür 20	S 141.415,--
Wohnung Tür 21	S 132.748,--
Wohnung Tür 22	S 132.973,--



Wohnung Tür 23	S 141.154,--
Wohnung Tür 24	S 141.001,--
Wohnung Tür 25	S 131.776,--
Wohnung Tür 26	S 131.965,--
Wohnung Tür 27	S 140.785,--
Wohnung Tür 28	S 227.716,--
Wohnung Tür 29	S 231.451,--
Wohnung Tür 30	S 154.913,--
Wohnung Tür 31	<u>S 153.970,--</u>
	S 4121.940,--

Der Ermittlung der auf die einzelnen Wohnungseigentumsobjekte entfallenden laufenden sowie allfälliger vorzeitiger oder ausserordentlicher Darlehensrückzahlungen sind die aus vorangeführter Aufteilung ersichtlichen Beträge zugrunde zu legen. Die Betriebskosten werden mit einem voraussichtlich zur Deckung derselben ausreichenden Durchschnittsbetrag verrechnet und der Differenzausgleich einmal jährlich vorgenommen. Die Aufteilung der Betriebskosten erfolgt im Verhältnis der Miteigentumsanteile.

Aufzug:

Die Kosten des Aufzugsbetriebes werden in der Weise aufgeteilt, dass zu den nach den Wohnflächen der einzelnen Wohnungen aufgeteilten Kosten bei den Wohnungseigentümern im 1. Stock ein Abschlag von 30 %, im 2. Stock von 20 % und im 3. Stock von 10 % vorgenommen wird, und dass dafür bei den Wohnungseigentümern im 6. Stock ein Zuschlag von 10 %, bei den Wohnungseigentümern im 7. Stock von 20 % und den Wohnungseigentümern im 8. Stock von 30 % in Anrechnung gebracht wird.

auswaschküche:

um zu erreichen, dass die Kosten der Hauswaschküche ausschliesslich von jenen Wohnungseigentümern getragen werden, welche die Waschküche tatsächlich benützen, wird der Preis für die Marken Gasmünzautomaten so festgesetzt werden, dass hieraus nebst den Kosten für Gas auch die Reparaturkosten getragen werden.

Der Zuschlag wird am Jahresende gegen die tatsächlichen Reparaturkosten verrechnet und auf Grund dieses Ergebnisses der Zuschlag für das folgende Jahr festgesetzt und hiebei die Differenz gegenüber den Eingenängen aus dem Zuschlag auf das nächste Jahr vorgetragen.

-) Zur Vornahme baulicher Änderungen innerhalb jeder einzelnen Wohnungseinheit ist der Wohnungseigentümer nur dann berechtigt, wenn es sich um geringfügige Änderungen im Sinne der Wiener Bauordnung handelt.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, eine einzige, in geeigneter Form gehaltene Werbetafel an einer im Einvernehmen mit dem Verwalter bestimmten Stelle anzubringen. Dieses Recht kann an den Ehegatten oder an einen im ersten oder zweiten Grad Verwandten, nicht aber an andere Personen abgetreten werden. Darüber hinaus bedarf die Anbringung von Ankündigungstafeln der Zustimmung des Verwalters und unterliegt der Zahlung eines angemessenen Entgeltes, das dem Instandhaltungsfonds zufließt.

) Hausordnung:

Alle Wohnungseigentümer unterwerfen sich der im Hause angeschlagenen Hausordnung.

-) Durch die vorstehende vertragliche Regelung der wechselseitigen Beziehungen aller Miteigentümer hat jeder Miteigentümer Verpflichtungen übernommen, die vollinhaltlich im Ablebensfalle auf den Erben und bei Eigentumswechsel auf den Rechtsnachfolger übergehen.

VII.

Folgen des Ablebens eines Wohnungseigentümers:

Nach § 7 des Gesetzes über das Wohnungseigentum kann der Miteigentumsanteil des Wohnungseigentümers nur ungeteilt übertragen werden. Es hat daher jeder Wohnungseigentümer letztwillig eine Person zu bestimmen, der im Ablebensfalle der Miteigentumsanteil zufällt.

Wird eine solche Verfügung nicht getroffen und kann eine Einigung der berufenen Erben über die Person des Übernehmers nicht erzielt werden, hat das Verlassenschaftsgericht die Auktion durch Versteigerung des Anteiles vorzunehmen.

Verw
Alle
Besc
stüc
sein
Nach
ist
ausz

Die
Über
anzu

Best
Sowe
trag
sind
in d
Dies
den
Jede
trag
Die
Geb
Voll
eint
stel
Wirt

Die
Bad
samt

Es

VIII.

Verwaltung der gemeinsamen Hausurkunden

auf das Haus Bezug habenden Urkunden, Pläne, Rechnungen, sowie alle Art und Gattung verwahrt als gemeinsame Schriftstücke aller Miteigentümer der Verwalter, der mit Beendigung seiner Tätigkeit diese Urkunden gesammelt in einer Mappe dem Nachfolger in der Verwaltung zu übergeben hat. Der Verwalter ist nicht berechtigt, an solchen Urkunden ein Retentionsrecht zu beanspruchen.

IX.

Die Vertragsparteien verzichten auf das Rechtsmittel, dieses Abkommen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

X.

Bestimmungen über die Auslegung dieses Vertrages.

Im Falle der in Zukunft bei Zweifelsfragen Bestimmungen dieses Vertrages auszulegen sind oder eine vertragliche Regelung fehlt, sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Wohnungseigentum in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Der Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die zu Punkt VIII bezeichneten gemeinsamen Urkunden zählt.

Jedem Wohnungseigentümer erhält nach Verbücherung dieses Vertrages eine Abschrift ausgehändigt.

Die Eigentümer erteilen Herrn Dr. Wolfgang Renezedler, Verwalter, Wien 18., Hildebrandgasse 7, unwiderruflich die Vollmacht, den Verbücherungsantrag auf Grund dieses Vertrages zu stellen und alle zu eigenen Händen der Miteigentümer zuzuführenden Vollzugsbeschlüsse des Grundbuchsgerichtes mitzutragen und gegen alle Eigentümer entgegenzunehmen.

XI.

Die Wohnung Tür 4, bestehend aus Zimmer, Wohnküche, Vorzimmer, WC ist als Hauswartwohnung vorgesehen und somit gemeinsames Eigentum aller Miteigentümer.

XII.

Alle Parteien erklären, dass sie die Vertragschliessenden ihre ausdrückliche

willigung, dass auf Grund der im Grundbuch bereits eingetragenen Erwerbsurkunden und dieses Übereinkommens im Sinne § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes, BGBl. 149 vom 8.7.1948 des § 136 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 vom 1.1.1955, BGBl. 39/55 ob der in Ziffer I genannten Liegenhaft folgende Eintragungen erfolgen:

die Einverleibung der Löschung des in COZ. 19 einverleibten und in BOZ. 17 ersichtlich gemachten Wohnungseigentums, die Einverleibung der berichtigten Eigentumsanteile für die in der Einleitung genannten Miteigentümer wie folgt:

) Frau Maria Trupp	zu	1730/22300 Anteilen,
„ Frau Maria Trupp	zu	1840/22300 Anteilen,
) Herrn Paul Trupp	zu	720/22300 Anteilen,
) Frau Aloisia Polak	zu	720/22300 Anteilen,
) Herrn Johann Hutterer	zu	670/22300 Anteilen,
) Herrn Josef Kern	zu	670/22300 Anteilen,
) Herrn Peter Brindl	zu	720/22300 Anteilen,
) Herrn Isidor Riepl	zu	720/22300 Anteilen,
) Frau Edeltrude Biermaier	zu	670/22300 Anteilen,
) Frau Ilse Kreuzmayer	zu	670/22300 Anteilen,
) Herrn Johann Spanitz	zu	710/22300 Anteilen,
) Herrn Ernst Volker	zu	710/22300 Anteilen,
) Frau Eleonore Trötz Müller	zu	670/22300 Anteilen,
) Herrn Adalbert Kolodziej	zu	660/22300 Anteilen,
) Herrn Günther Peiskar	zu	680/22300 Anteilen,
) Frau Franziska Klöck	zu	680/22300 Anteilen,
) Herrn Adolf Jedloutschnig	zu	660/22300 Anteilen,
) Frau Dr. Ingeborg Stipanitz	zu	660/22300 Anteilen,
) Frau Anna Haselsteiner	zu	670/22300 Anteilen,
) Frau Maria Duda	zu	670/22300 Anteilen,
) Herrn Heinrich Löffler	zu	660/22300 Anteilen,
Frau Ilse Vollmost	zu	650/22300 Anteilen,
Herrn Robert Ferschl	zu	660/22300 Anteilen,
Herrn Leo Sperka	zu	660/22300 Anteilen,
Frau Maria Erhardt	zu	650/22300 Anteilen,
Herrn Karl Rucker	zu	970/22300 Anteilen,
Herrn Karl Morwitzer	zu	970/22300 Anteilen,
Frau Renate Bien	zu	590/22300 Anteilen,
Frau Elisabeth Haas	zu	550/22300 Anteilen,



3. Die Lö
4. Im Lar
- Ob den
- teilen
- durch
- eigent
- seitig
5. Im Eig
- die Er

a) das
das
bei
in

Urkund de
parteien:

Handwritten signatures and initials.

Handwritten signature: Tögl.

Handwritten signature: Wien, am

Handwritten signature: Wien, am

Lastenblatte

Eigentumsblatte

Wien, am 26. April 1973

Annate Kren

Adolf Zerkow

2. Simultaneous *3. Lower*

Alfred Robert C. C. C.

Miss Miller

Alotara Polak

Hauselstein Anna

Johann Sprentz

Die Grenzungen

the Colonel

Andersson & Margit Friemar-

Wien, 30.4.1973

am 2. Mai 1973

Erhardt

am 3. Mai 1973

am 3. Mai 1973

B.R.Z. 474/1973

Die Echtheit der Unterschriften von Frau Ilse KREUZMAYER, Angestellte, Wien 10., Triesterstrasse 37, Frau Ilse ---- VOLLMOST, kfm. Angestellte, wohnhaft ebendort, Frau Edl- trude Margit BIERMAIER, Haushalt, wohnhaft ebendort und-- von Herrn Johann SPANITZ, Gemeindeangestellter, wohnhaft- ebendort, wird hiemit bestätigt. -----
Wien, am sechsundzwanzigsten April eintausendneunhundert- dreiundsiebzig. -----



Handwritten signature

B.R.Z. 477/1973

Die Echtheit der Unterschriften von Frau Eleonore TRÖTZMÜLLER, Hilfsarbeiterin, Wien 10., Triesterstrasse 37 und von Herrn -- Heinrich LÖFLER, kfm. Angestellter, wohnhaft ebendort, wird -- hiemit bestätigt. -----
Wien, am sechsundzwanzigsten April eintausendneunhundertdrei- undsiebzig. -----



Handwritten signature

B.R.Z. 488/1973

Die Echtheit der Unterschriften von Frau Maria TRUPP (auch

Trup), Geschäftsfrau, Wien 10., Angeligasse 118/9 und von
Herrn Paul TRUPP, Kaufmann, Wien 10., Triesterstrasse 37,
wird hiemit bestätigt. -----
Wien, am siebenundzwanzigsten April eintausendneunhundert-
dreiundsiebzig. -----



Handwritten signature and initials.

B.R.Z. 491/1973

Die Echtheit der Unterschriften von Frau Maria DUDA, Pensi-
nistin, Wien 10., Triesterstrasse 37 und von Herrn Leo ---
SPERKA, Konstrukteur, wohnhaft ebendort, wird hiemit bestä-
tigt. -----
Wien, am dreissigsten April eintausendneunhundertdreiundsie-
zig. -----



Handwritten signature and initials.

B.R.Z. 496/1973

Die Echtheit der Unterschrift von Frau Maria ERHARDT, Hilfs-
arbeiterin, Wien 10., Triesterstrasse 37, wird hiemit bestä-
tigt. -----
Wien, am zweiten Mai eintausendneunhundertdreiundsiebzig. -----



Handwritten signature and initials.

B.R.Z. 559/1973

Die Echtheit der Unterschrift von Herrn Günther PEISKAR,
kfm. Angestellter, Wien 10., Triesterstrasse 37, wird --
hiemit bestätigt. -----

Wien, am siebzehnten Mai eintausendneunhundertdreiund-
siebzig. -----



Handwritten signature of Günther Peiskar

B.R.Z. 579/1973

Die Echtheit der Unterschrift von Herrn Josef KERN, Ma-
ler und Anstreicher, Wien 10., Triesterstrasse 37, wird
hiemit bestätigt. -----

Wien, am vierundzwanzigsten Mai eintausendneunhundert--
dreiundsiebzig. -----



Handwritten signature of Josef Kern

B.R.Z. 615/1973

Die Echtheit der Unterschrift von Herrn Johann HUTTERER,
Pensionist, Wien 10., Triesterstrasse 37, wird hiemit --
bestätigt. -----

Wien, am sechsten Juni eintausendneunhundertdreiundsieb-
zig. -----



Handwritten signature of Johann Hutterer

B.R.Z. 498/1973

Die Echtheit der Unterschrift von Herrn Karl MORWITZER,
Angestellter, Wien 10., Triesterstrasse 37, wird hiemit
bestätigt. -----

Wien, am zweiten Mai eintausendneunhundertdreiundsieb--
zig. -----



pro D
Ken

B.R.Z. 499/1973

Die Echtheit der Unterschriften der Herren Karl RUCKER,
Magazineur, Wien 10., Triesterstrasse 37 und Isidor ---
RIEPL, Angestellter, wohnhaft ebendort, wird hiemit be-
stätigt. -----

Wien, am dritten Mai eintausendneunhundertdreiundsieb--
zig. -----



pro D
Ken

B.R.Z. 514/1973

Die Echtheit der Unterschrift von Frau Franziska KLÖCK,
Haushalt, Wien 10., Triesterstrasse 37, wird hiemit be-
stätigt. -----

Wien, am siebenten Mai eintausendneunhundertdreiundsieb
zig. -----



pro D
Ken

R. A. Lipowitz

Die eigenständigen Interessenten Herrn Dr. Angelburg Stipowitz
wohnhaft Riegel, Mühlen-Straße - Nr. 42a
wird hiermit befragt

Rheydt, den 6. Sept. 1973

Stadt Rheydt

Der Bürgermeister

(Hainon)
Stadtkämmerer



21303

Gebühr bezahlt

am -4.IX.73 DM 0200

STADT RHEYDT

- 1 -

Als Rechtsnachfolger nach Frau Edeltrude Biermaier erklärt .
Herr Franz Vaverka, Angestellter, Wien 10., Triesterstrasse 37
an Stelle der Vorgenannten mit allen Rechten und Pflichten,
welche sich aus diesem Übereinkommen ergeben, in dieses ein-
zutreten und alle sich aus diesem Übereinkommen ergebenden
Verpflichtungen vollinhaltlich zu erfüllen, insbesondere
jene aus Punkt XII, Ziffer 1 - 5.

Wien, den 21. 5. 1974

Franz Vaverka



Die Forderung der Unterschrift des Herrn
Franz Vaverka
Waffelgasse, Wien 12,
Gartenbaustraße 1-19
8117 wird bestätigt.
Urkunde mit 21. 5. 74 gestempelt, zur
Zahl 122450 beim Finanzamt Geb. f. Verk.
St. Wien angezeigt, zur Zahl
mit vergebührt. Befund gültig genommen.

Geschäftsstelle des Bezirksgerichtes Döbling
1191 Wien 19, Gatterburggasse 23
21. Mai 1974



Handwritten signature/initials